

Entgeltordnung für die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Nordhastedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nordhastedt vom 07.12.2022 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Entgelterhebung

Die Gemeinde Nordhastedt betreibt ein beheiztes Freibad als öffentliche Einrichtung. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung und der Unterhaltung der Einrichtung einschließlich der Abschreibungen und der Verzinsung des aufgewandten Kapitals wird ein Entgelt (Eintrittsgelder) erhoben.

§ 2 Entgeltpflichtiger Personenkreis

Entgeltpflichtig ist, wer das Freibad benutzt.

§ 3 Erhebungsform der Entgelte

Es werden Einzelkarten, Zehnerkarten und Jahreskarten ausgegeben. Die Einzelkarte berechtigt zum einmaligen Eintritt am Tag der Lösung. Die Zehnerkarte gilt für 10 Tage einer Badesaison.

Die Jahreskarte hat für die Dauer der Badesaison Gültigkeit. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 4 Höhe der Entgelte und Sonderregelungen

1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

Einzelkarten	
a) Erwachsene	3,00 EURO
b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,00 EURO
10er-Karten	
a) Erwachsene	25,00 EURO
b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	8,00 EURO
Jahreskarten	
a) Erwachsene	50,00 EURO
b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	25,00 EURO
c) Familien (Eltern und zum Haushalt gehörende minderjährige Kinder)	75,00 EURO

2) Studenten, Schwerbehinderte, Schüler und Auszubildende zahlen das Eintrittsgeld wie Jugendliche unter 18 Jahren. Es gelten die Verhältnisse bei Antragstellung.

3) Vergünstigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Ausweise gewährt.

4) Für die Kinder unter zwei Jahren in Begleitung Erziehungsberechtigter ist der Eintritt frei.

5) Die Höhe des Entgelts für den Schwimmbadunterricht wird wie folgt festgesetzt:

Für einen Schwimmkurs in Gruppen von 15 Übungsstundendauer		
a)	Erwachsene	10,00 EURO
b)	Kinder und Schüler	5,00 EURO
c)	Gruppen ab 10 Personen in Begleitung einer Aufsichtsperson pro Person	0,50 EURO

- 6) Die Schulen haben ein Eintrittsgeld in Höhe von 0,25 EURO pro Schüler zu entrichten. Der Eintritt für die Aufsichtsperson (Lehrer) ist frei.
- 7) Soldaten der Bundeswehr in Gruppen unter Führung eines Vorgesetzten können ihren Schwimmunterricht nur an Werktagen während der Vormittagsstunden durchführen.
- 8) Dem Bürgermeister wird Ermächtigung erteilt, in Sonderfällen Entscheidungen über die Ermäßigung oder Befreiung von den Entgelten auszusprechen.
- 9) Die zuvor genannten Nutzungsentgelte sind Brutto-Beträge, das heißt, dass die gesetzliche Umsatzsteuer des nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzsteuersatzes bereits enthalten ist.

§ 5

Entstehen der Entgeltpflicht und Fälligkeit, Folgen der unberechtigten Nutzung

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht bei Lösung der Eintritts- bzw. Berechtigungskarte. Gleichzeitig wird die Fälligkeit der Entgelte auf den Zeitpunkt der Lösung der Eintritts- bzw. Berechtigungskarte festgesetzt.
- (2) Die unerlaubte Benutzung der Einrichtungen des Freibades wird mit einem Ordnungsgeld bis zu 40,00 € geahndet. Dem Bürgermeister wird Ermächtigung erteilt, eine Strafverfolgung wegen Erschleichung von Leistungen gem. § 265a StGB einzuleiten.

§ 6

Ausnahmeregelung

Die Entgeltordnung gilt nicht bei Sport- und Schauveranstaltungen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Nordhastedt, den 07.12.2022

Bürgermeister